

Sportförderung 2026

Die Förderung des Sports im Freistaat Sachsen erfolgt auf der Grundlage eines Zuwendungsvertrages zwischen dem Sächsischen Staatsministerium des Innern (SMI) und dem Landessportbund Sachsen (LSB) im erheblichen Landesinteresse mit den Zielen, der sächsischen Bevölkerung ein flächendeckendes, vielfältiges und zeitgemäßes sportliches Angebot zu unterbreiten, Sportler und Sportlerinnen auf ihrem Weg zu internationalen sportlichen Erfolgen für den Freistaat Sachsen zu unterstützen und die dafür notwendigen ehren- und hauptamtlichen Strukturen zu sichern. Durch die vertraglich vereinbarte Förderung soll eine flächendeckende Breitensportentwicklung einschließlich der Unterstützung besonderer Zielgruppen, eine zielgerichtete Beratung und Angebotssicherung sowie die Entwicklung leistungssportlicher Talente gewährleistet werden.

Der Zuwendungsvertrag ermöglicht eine Sportförderung mit vereinfachtem Antrags- und Nachweisverfahren sowie eine flexible Mittelverwendung durch den LSB und seine Mitgliedsorganisationen. Für das Jahr 2026 stehen für die konsumtive Sportförderung im Rahmen der Projektbudgets zur Weiterleitung an Dritte (einschließlich Großsportgeräte) 29,4 Mio. Euro aus Steuermitteln für folgende Förderprojekte zur Verfügung:

- Breitensportentwicklung (Sportvereine)
- Ehrenamt stärken im Sport (Sportvereine) – Antragsstart voraussichtlich im 2. Quartal 2026
- Großsportgeräte (Sportvereine, Landesfachverbände)
- Vereinsentwicklung (Kreis- und Stadtsportbünde)
- Verbandsentwicklung (Landesfachverbände)
- Talententwicklung (Landesfachverbände)
- Inklusion im sächsischen Sport (SBV)

Allgemeine Förderbedingungen

Für alle Projekte sind Leistungsbeschreibungen und messbare Zielvorgaben festgelegt, die eine Erfolgskontrolle ermöglichen. Der LSB ist verpflichtet, die konkreten fachförderpolitischen Zielstellungen und Förderschwerpunkte gemeinsam mit den Zuwendungsempfängern umzusetzen und nur eine doping- und gewaltfreie Sportausübung in Training und Wettkampf zu unterstützen. Allen Formen von Diskriminierung, Extremismus sowie interpersonaler Gewalt im Sport wird auf Grundlage der Satzung des LSB konsequent entgegengewirkt. Alle Zuwendungen werden als Festbetragsfinanzierung (außer Großsportgeräte als Anteilsfinanzierung) gewährt. Die Höhe der Zuwendung für die einzelnen Sportprojekte darf höchstens 95 Prozent der zuwendungsfähigen Projektausgaben betragen. Es besteht mit Antragsstellung kein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung. Diese können auch nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel vergeben werden.

Die jeweils projektbezogene, zweckentsprechende Mittelverwendung ist durch einen einfachen Verwendungsnachweis (für Sportvereine online im VereinsPortal - vereinsportal.sport-fuer-sachsen.de) ohne die Vorlage von Originalbelegen vorzunehmen. Die Originalbelege sind fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren. Anträge, Verträge und Verwendungsnachweise können nur bearbeitet werden, wenn sie von vertretungsbefugten Personen lt. § 26 BGB rechtsverbindlich unterschrieben sind.

Allgemeine Fördervoraussetzungen für Sportvereine

Zuwendungsverträge zur Sportförderung können nur aktiven, als gemeinnützig anerkannten und förderfähigen Vereinen ohne Beitragsrückstände und ohne offene Rückforderungsverfahren angeboten werden, die neben den jeweiligen Projektkriterien im Förderjahr folgende Voraussetzungen erfüllen:

- rechtzeitige Abgabe der Bestandsmeldung (31. Januar) im VereinsPortal
- form- und fristgerechte Antragstellung im VereinsPortal (lt. Projektkriterien)
- form- und fristgerechte Abgabe des Verwendungsnachweises (lt. Projektkriterien) über die vollständige und zweckentsprechende Mittelverwendung von Zuschüssen des Vorjahres im VereinsPortal
- gültiger Nachweis der Gemeinnützigkeit (satzungsgemäße Förderung des Sports) mittels Kopie des aktuellen Freistellungsbescheids vom Finanzamt (nicht älter als 5 Jahre)
- Mitgliedsbeitrag des LSB vollständig und termingerecht (30. April) beglichen
- Nachweis über die Erhebung eines Mindestmitgliedsbeitrages pro Kind/Jugendlichem von 20 Euro und pro Erwachsenen von 40 Euro pro Jahr

Hinweise zur Beantragung der Sportförderung im VereinsPortal

Mit dem Ziel der Vereinfachung und Entbürokratisierung der Förderverfahren erfolgt die Abwicklung der Sportförderung für Sportvereine im VereinsPortal des Landessportbundes Sachsen komplett digital. Auf den postalischen Versand der Förderdokumente kann verzichtet werden. Die Vereine können die rechtsverbindlich unterschriebenen Anträge, Verträge und Verwendungsnachweisdokumente der Sportförderung innerhalb ihres Vereinszugangs im VereinsPortal unkompliziert hochladen und damit an die zuständige Stelle einreichen.

Alle Änderungen und Anträge, die vom Verein im VereinsPortal durchgeführt und im letzten Schritt „abgesendet“ werden, gelangen als „Anfrage“ zur Prüfung und Freigabe zu dem jeweils zuständigen KSB/SSB bzw. direkt zum LSB. Falls eine Korrektur des vom Verein

abgegebenen Antrags notwendig wird, bekommt der Verein eine E-Mail mit den entsprechenden Hinweisen zur Überarbeitung und kann diese direkt im VereinsPortal in dem jeweiligen Antrag vornehmen. Anschließend ist ein erneuter Versand des Antrags durch den Verein erforderlich. Unvollständig bearbeitete oder nicht (fristgerecht) abgeschickte Anträge im VereinsPortal gelten als nicht abgegeben und sind damit nicht förderfähig.

Bei positiver Förderentscheidung erfolgt der Versand der Zuwendungsverträge aus dem VereinsPortal an die hinterlegte offizielle E-Mail-Adresse des Vereins. Das Vertragsangebot der Förderung

verfällt, wenn der Verein den rechtsverbindlich unterschriebenen Vertrag nicht innerhalb der in den Vertragsbedingungen angegebenen Frist wieder im VereinsPortal hochgeladen hat. Die verbindliche Angabe einer offiziellen E-Mail-Adresse des Vereins und das regelmäßige Überprüfen des Posteingangs ist deshalb zwingend erforderlich.

Bitte beachten Sie die jeweiligen Hinweise, Fristen und Förderkriterien in den folgenden detaillierten Beschreibungen der Sportförderprojekte für Vereine.

Projekt Breitensportentwicklung

Antragsberechtigt

sind als gemeinnützig anerkannte, förderfähige Sportvereine, die aktives Mitglied im Landessportbund Sachsen (LSB) sind und die allgemeinen Fördervoraussetzungen erfüllen.

Zuwendungszweck und Berechnung der Fördersumme

Gefördert werden können Vereine für die Durchführung eines qualitäts- und ergebnisorientierten Übungs- und Trainingsbetriebes für breite Schichten der Bevölkerung, insbesondere für Kinder und Jugendliche.

Die zu beantragende maximale Zuwendung für den Sportverein ergibt sich aus der Summe Kategorie bezogener pauschaler Festbeträge für tätige lizenzierte Übungsleiter*innen/Trainer*innen (ÜL/Tr) und tätige lizenzierte Vereinsmanager*innen/Jugendleiter*innen (VM/JL) sowie für Übungsgruppen im Kinder- und Jugendsport (ÜG) des Vereins.

Aus der Anzahl der Gesamtmitglieder (laut aktueller Bestandsmeldung) ergibt sich nach dem Schlüssel 1:10 die maximale Anzahl von Fördereinheiten (z.B. 88 Gesamtmitglieder: 10 = 8 FE) pro Verein.

Eine Fördereinheit (FE) kann entweder:

- für nebenberuflich tätige lizenzierte Personen (ÜL/Tr) oder „in Ausbildung“ stehende Personen (Zertifikat mit min. 30 LE) in der Sportpraxis,
- für aktive lizenzierte Personen mit Funktion im Vereinsmanagement (VM/JL) oder
- für eine Übungsgruppe (ÜG) im Kinder- u. Jugendsport (laut Bestandsmeldung 1:10) eingelöst werden.

NEU: Ab dem Jahr 2026 wird zusätzlich ein „Ausbildungsbonus“ von bis zu 200 € für neu gewonnene ÜL/Tr und VM/JL der möglichen Fördersumme pro Verein hinzugerechnet, wenn die Lizenz im letzten Kalenderjahr (2025) neu ausgestellt wurde. Die Berechnung des Ausbildungsbonus erfolgt unabhängig der zur Verfügung stehenden Fördereinheiten. Die Berechtigung wird durch das System im Rahmen der Beantragung automatisch geprüft.

Die Berechnung der möglichen Zuwendung für das Jahr 2026 erfolgt in Abhängigkeit der Gesamtantragslage und im Rahmen der tatsächlich zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung in der beantragten Höhe.

Die in den Anträgen bzw. der Bestandsmeldung gemachten Angaben sind für das gesamte Jahr verbindlich. Im Jahresverlauf nachfolgende Mitgliederzu- bzw. -abgänge oder Nachmeldungen lizenzierter Personen können nicht berücksichtigt werden. Zur Bürokratievereinfachung werden Lizenzen bis maximal ein Jahr nach Ablauf ihrer Gültigkeit anerkannt. Anerkannte Zertifikate „in Ausbildung stehend“ mit min. 30 Lerneinheiten der (sportartübergreifenden) Grundlehrgänge können max. 2 Jahre gefördert werden.

Der Verein kann für lizenzierte Personen mit Doppelfunktionen im Verein, sowohl für eine regelmäßige Tätigkeit in der Sportpraxis als auch in einer aktiven Funktion im Vereinsmanagement (mit gültiger VM/JL-Lizenz), Fördereinheiten einlösen. Wichtig dabei ist, dass für jede Tätigkeit/Funktion eine getrennte schriftliche Vereinbarung vorliegen muss.

Im Finanzierungsplan sind die zuwendungsfähigen Ausgaben und deren Finanzierung summarisch einzutragen. Der Finanzierungsplan muss ausgeglichen sein (Ausgaben Gesamt = Einnahmen Gesamt). Die Zuwendung darf höchstens (Ausnahmefall) bis zu 95 Prozent der zuwendungsfähigen Projektausgaben betragen.

Verfahren

Die Anträge sind bis spätestens 31. Januar des jeweiligen Haushaltsjahres (Förderjahres) nach Abgabe der Bestandsmeldung und zusammen mit dem Verwendungsnachweis des Vorjahres im VereinsPortal des Landessportbundes Sachsen einzureichen. Das Antragsformular ist anschließend rechtsverbindlich unterschrieben im VereinsPortal wieder hochzuladen. Nach sachlicher Prüfung der Antragsunterlagen und der weiteren Fördervoraussetzungen kön-

nen förderfähige Vereine ab Anfang Juni des Förderjahres einen Zuwendungsvertrag erhalten. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung in der beantragten Höhe. Der Vertrag wird aus dem VereinsPortal per E-Mail an den Verein versandt. Das Vertragsangebot der Förderung verfällt, wenn der Verein den rechtsverbindlich unterschriebenen Vertrag nicht innerhalb der in den Vertragsbedingungen angegebenen Frist wieder im VereinsPortal hochgeladen hat.

Die zweckgebundene Zuwendung wird in zwei Raten auf das jeweils angegebene Vereinskonto ausgezahlt. Die Zuwendung wird als Höchstbetrag in Form der Festbetragsfinanzierung gewährt. Empfänger einer Zuwendung in einer Höhe von mindestens 5.000 Euro haben, sofern auf Grund der Art und Beschaffenheit realisierbar, an geeigneter Stelle auf Folgendes hinzuweisen: „Diese Maßnahme wird mitfinanziert durch Steuermittel auf der Grundlage des vom Sächsischen Landtag beschlossenen Haushaltes (Hinweis gem. § 44a VwV-SäHO).“

Mittelverwendung

Die Zuwendung ist eine Vereinsförderung für viele satzungsgemäßen Ausgaben und kann durch den Verein eigenverantwortlich und flexibel, insbesondere

- für die Aufwandsentschädigung und die Aus- und Fortbildung nebenberuflich tätiger Personen,
- für die Teilnahme an und die Durchführung von Wettkämpfen und Trainingslagern, insbesondere im Kinder- und Jugendsport,
- zur Absicherung des regelmäßigen Übungs- und Trainingsbetriebs (u.a. Sportgeräte) eingesetzt werden.

Nicht zuwendungsfähig sind insbesondere Ausgaben für Mitgliederversammlungen, Verbandstagungen, Feierlichkeiten, Jubiläumszuwendungen an Mitglieder und Mitarbeitende, Preis- und

Antrittsgelder bei Sportveranstaltungen, das Bestreiten von Repräsentationsausgaben sowie Ausgaben für wirtschaftliche Geschäftsbetriebe lt. AO wie bezahlter Sport, Verkauf von Speisen und Getränken etc. Soweit Umsatzsteuer nach §15 UStG als Vorsteuer abziehbar ist, gehört diese nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben.

Eine Förderung der gleichen Zwecke mit weiteren staatlichen Förderungen (z.B. aus dem Projekt „Erwerb eines Großsportgerätes“ oder „Ehrenamt stärken“) ist auszuschließen. Ausgaben für Wettkämpfe und Trainingslager müssen den konkreten Einzelmaßnahmen abgrenzbar zugeordnet werden können und sich auf den „sportfachlich notwendigen“ Teil der Maßnahme beziehen.

Abrechnung

Die zweckgebundene Mittelverwendung ist durch einen einfachen Verwendungsnachweis, ohne die Vorlage von Belegen und Beleglisten, bis zum 31. Januar des darauffolgenden Jahres im VereinsPortal (im Rahmen der neuen Antragstellung) nachzuweisen. Das Verwendungsnachweisformular ist anschließend auszudrucken, rechtsverbindlich zu unterschreiben und über das VereinsPortal wieder hochzuladen.

Bei Belegprüfungen durch den KSB/SSB (ggf. dem LSB, dem SMI oder dem SRH) sind grundsätzlich alle Originalbelege in Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben, die Angaben zum Mitgliederbestand und zum jährlichen Mindestbeitrag nachzuweisen. Die Tätigkeit der bei der Antragstellung angegebenen lizenzierten Engagierten des Vereins (ÜL/Tr und VM/JL) sind durch die entsprechenden Verträge und einfache Tätigkeitsnachweise (vgl. Vorlage des LSB) nachzuweisen.

Weitere Hinweise und Downloads zur Sportförderung für Vereine sowie eine ausführliche Anleitung zur Beantragung und Abrechnung der Förderung im VereinsPortal finden Sie auf der Webseite (www.sport-fuer-sachsen.de).

Projekt Erwerb eines Großsportgerätes

Antragsberechtigt

sind als gemeinnützig anerkannte, förderfähige Sportvereine, die aktives Mitglied im Landessportbund Sachsen (LSB) sind und die allgemeinen Fördervoraussetzungen erfüllen. Auch Landesfachverbände (LFV) können Anträge stellen.

Zuwendungszweck und Berechnung der Fördersumme

Gefördert werden kann der Erwerb eines neuen bzw. generalüberholten gebrauchten Großsportgerätes (Anschaffungspreis ab 1.000 Euro), das zur Erfüllung der satzungsgemäßen Ziele in das Vereinseigentum übergeht. Neben Geräten zur Ausübung einer Sportart können auch (nicht fest verbaute) Großsportgeräte zur Ausstattung von

Sporthallen, Anlagen und Plätzen, die sich im Vereinseigentum befinden oder bei denen der Verein die Nutzung der Sportstätte noch über einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren ab Datum des Erwerbs des Gerätes vertraglich gebunden hat, gefördert werden.

Im begrenzten Maße können Hilfsgeräte und Geräte zur Pflege von Sportstätten und Anlagen, bei denen eine der vorgenannten Bedingungen erfüllt ist, nachrangig gefördert werden.

Bei bestimmten Großsportgeräten bzw. Hilfs-/Pflegegeräten (z.B. Pferde, Rasenpflegegeräte) können zusätzlich zu den allgemeinen Fördervoraussetzungen weitere Qualifikationen/Nachweise zur

fach- und sachgerechten Nutzung und dem qualifizierten Einsatz gefordert werden (z.B. DOSB-Lizenz, Zertifikate von Schulungen o.ä.).

Pro Verein kann je nach verfügbarem Budget im Förderprojekt ein Antrag pro Jahr gefördert werden. Vereine mit mehr als 500 Mitgliedern und Stützpunktvereine können bis zu zwei und Großsportvereine (ab 1.000 Mitgliedern) können je nach Antragslage maximal drei Anträge pro Förderjahr bewilligt bekommen. Vereine mit einem hohen Anteil an Kindern und Jugendlichen, Mehrspartenvereine sowie Stützpunktvereine werden bei Überzeichnung des Förderbudgets vorrangig gefördert.

Abweichend zu den allgemeinen Förderbedingungen kann eine Zuwendung zum Erwerb eines neuen Großsportgerätes i.d.R. bis zu 50 Prozent des Herstellungs- oder Anschaffungspreises betragen. Einzelfallentscheidungen zur Förderhöhe und zu Förderschwerpunkten bleiben vorbehalten.

ACHTUNG: Unabhängig vom Anschaffungspreis können nur Anträge bearbeitet werden, denen drei gültige, vergleichbare Angebote beigefügt sind. Die Höhe der Fördersumme wird auf Grundlage des wirtschaftlichsten Angebotes bzw. der als Nachweis eingereichten Rechnung bestimmt.

Mittelverwendung

Der Anschaffungspreis des Sportgerätes muss mindestens 1.000 Euro und darf in der Regelförderung höchstens 5.000 Euro betragen. Die Förderung von Sportgeräten mit einem Anschaffungspreis von über 5.000 Euro, vor allem zur Sicherung der Sportarbeit in Stützpunktvereinen, ist möglich. Für Geräte mit einem Anschaffungspreis ab 5.000 Euro ist die Befürwortung des für die Sportart zuständigen Landesfachverbandes (LFV) bei Antragstellung beizufügen.

Nicht gefördert werden

1. Einbaugeräte (Geräte, die mit dem Gebäude fest verbunden sind),
2. Kleinsportgeräte (z.B. Bälle, Nordic-Walking-Stöcke u. ä.)
3. persönliche Sportgeräte/-ausrüstungen (Ski, Rennräder, Waffeln, Sportbekleidung u. ä.)
4. Videotechnik, Computer, Kopiergeräte u. ä.
5. Kleinbusse, Geräte-/Transportwagen u. ä.
6. Transport- und Verpackungskosten sowie Einbau-/Aufbau-/Installationskosten
7. Ersatzteile für Geräte

Zur Finanzierung eines im Rahmen dieses Projektes neu erworbenen Großsportgerätes dürfen keine Mittel aus anderen Förderprogrammen des Freistaates (z.B. dem Projekt Breitensportentwicklung, bei LFV nicht aus VEW und TEW) verwendet werden.

Für alle geförderten Geräte gilt i.d.R. eine Zweckbindungsfrist von fünf Jahren. Diese Geräte sind durch Inventarisierung in den Vermögensbestand aufzunehmen. Empfänger einer Zuwendung in einer

Höhe von mindestens 5.000 Euro haben, sofern auf Grund der Art und Beschaffenheit realisierbar, an geeigneter Stelle auf Folgendes hinzuweisen: „Diese Maßnahme wird mitfinanziert durch Steuermittel auf der Grundlage des vom Sächsischen Landtag beschlossenen Haushaltes (Hinweis gem. § 44a VwV-SäHO).“

Verfahren

Die Anträge auf Förderung sind bis spätestens 31. März des Förderjahres über das VereinsPortal des Landessportbundes Sachsen einzureichen. Das rechtsverbindlich unterschriebene Antragsformular ist zusammen mit den 3 vergleichbaren Angeboten (und ggf. der LFV-Befürwortung) im VereinsPortal hochzuladen und abzusenden. Nach sachlicher Prüfung der Antragsunterlagen und bei Erfüllung der weiteren Fördervoraussetzungen können Vereine in Abhängigkeit der Gesamtantragslage und im Rahmen der tatsächlich zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel ab Anfang Juni des Förderjahres einen Zuwendungsvertrag erhalten. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung in der beantragten Höhe. Der Vertrag wird aus dem VereinsPortal per E-Mail an den Verein versandt. Das Vertragsangebot der Förderung verfällt, wenn der Verein den rechtsverbindlich unterschriebenen Vertrag nicht innerhalb der in den Vertragsbedingungen angegebenen Frist wieder im VereinsPortal hochgeladen hat.

Die Anschaffung des bezuschussten Gerätes kann nur im Zeitraum 1. Januar bis 31. Oktober des Förderjahres erfolgen. Geräte, die bereits vor dem 1. Januar oder vor dem „Datum der Antragstellung“ bestellt (Auftragserteilung) oder gekauft wurden, können nicht gefördert werden.

Der im Zuwendungsvertrag angebotene Förderbetrag ergeht unter dem Vorbehalt des Nachweises der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben in erforderlicher Höhe durch Einreichen eines Scans der Originalrechnung sowie eines Zahlungsnachweises (Kontoauszug) spätestens bis zum 31. Oktober des Förderjahres im VereinsPortal. Nach dem Hochladen der Abrechnungsdokumente kann unter Beachtung des Vorbehaltes (s.o.) die Mittelüberweisung im Regelfall innerhalb von vier Wochen auf das jeweilige Vereinskonto erfolgen. Die Zuwendung wird als Höchstbetrag in Form der Anteilsfinanzierung gewährt.

Abrechnung

Die Vorlage des Scans der Originalrechnung (auch Online-Rechnungen mit Vermerk) und des Zahlungsnachweises gilt als Nachweis der zweckgebundenen Mittelverwendung. Ein gesonderter Verwendungsnachweis ist nicht erforderlich.

Weitere Hinweise zur Sportförderung für Vereine sowie eine ausführliche Anleitung zur Beantragung und Abrechnung der Förderung im VereinsPortal finden Sie auf der Webseite (www.sport-fuer-sachsen.de).